

Die Sachkunde und der neue Ausbildungsordner

07/12

Schieß- und Standaufsichten

Im vorangegangenen Teil dieser Reihe ging es um den praktischen Teil der Sachkundeausbildung und das Thema Sicherheit. Beides untrennbar verbunden mit dem Thema der nächsten Ausgaben der SWDSZ. Wir widmen uns ausführlich den Schieß- und Standaufsichten.

Ohne Aufsicht auf dem Schießstand kein Schießen (Training/ Wettkampf) möglich!

Zunächst spielt es keine Rolle, um welche Sportwaffe oder welches Kaliber es sich handelt oder welche Sportordnung zugrunde gelegt wird. Es geht darum, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Ausübung des Sportes, im Rahmen einer gemeinschaftlichen Nutzung der Schießstätte und unter Einhaltung aller Regeln, so sicher wie nur irgend möglich erfolgt.

Der Gesetzgeber trifft hierzu in mehreren Paragraphen des WaffG (Waffengesetzes) und der AWaffV (Allg. Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz) Regelungen. Darüber hinaus gibt es eigens für unsere Sportstätten die „Schießstandrichtlinien“ (Zuständigkeit liegt beim Bundesverwaltungsamt).

§10 Absatz 6 AWaffV eröffnet den Schießsportverbänden die Möglichkeit, eigenverantwortlich die Ausbildung der Aufsichten und der erforderlichen Personen für das Kinder- und Jugendtraining (Jugendbasislizenz) durchzuführen.

Grundlage für die Ausbildung sind die Richtlinien des Deutschen Schützenbundes, die es sowohl für die Sachkundeausbildung, die Jugendbasislizenzausbildung als auch die Qualifizierung zur Schieß- und Standaufsicht gibt.

Für diesen Beitrag haben wir das **Kapitel 5.1. Einführung in das Kapitel und 5.2 Unterscheidung der verschiedenen Personen** ausgewählt.

Es lohnt sich immer etwas mehr zu wissen! Der Sachkundeordner ist deshalb nicht nur zur Ausbildung bestens geeignet, sondern auch zur Fortbildung und Wissenserweiterung.

Mit Hilfe der Fragenseite kann dann wieder jeder den Selbst-Test machen – hätte ich es (noch) gewusst!? (kh)

<p>SPORT-SCHIEßEN</p>  <p>Vereins- und Sportschützenbedarf Scheiben, Diabolos, Kartuschen, Zubehör, Bücher, Orden, uvm.</p> <p>https://www.wsv1850.shop</p>	<p>Trainingstagebuch</p>  <p>12,90 €</p>	<p>104 Schießspiele</p>  <p>16,90 €</p>
	<p>Modernes Nachwuchstraining</p>  <p>16,95 €</p>	<p>Ich lerne Sportschießen</p>  <p>14,95 €</p>



SCHIESS- UND STANDAUF SICHTEN

Einführung

5.1

5.1 EINFÜHRUNG

Schießstätten sind besondere Orte, an denen sich Menschen treffen, um mit Schusswaffen zu schießen. Hier spielt zunächst keine Rolle, welche Schusswaffen gemeint sind, unter welchen Regeln geschossen wird, auf was geschossen wird und welche technischen Einrichtungen vorhanden sind, um ein in Bewegung befindliches Geschoss oder eine unbestimmte Anzahl von gleichzeitig beschleunigten Geschossen (Schrotgarbe) sicher bis zum Stillstand abzubremesen.

Hierzu sind neben baulichen Besonderheiten auch ein gewisses Maß an Aufsicht erforderlich, damit im Rahmen einer gemeinschaftlichen Nutzung der Schießstätte keine Menschen verletzt oder Gegenstände beschädigt werden.

Der Gesetzgeber trägt diesen Umständen im besonderen Maße Rechnung, indem er in einigen Paragrafen des WaffG und der AWaffV hierzu Regelungen trifft. Eine weitere Vorschrift sind die „Schießstandrichtlinien“. Diese enthalten detaillierte Angaben, wie Schießstätten baulich auszugestaltet sind. Somit wird unterschieden in baulich/technische Belange und organisatorische Maßnahmen. Beide Bereiche sind Thema dieses Kapitels und deren Kenntnis Grundvoraussetzung für die Durchführung einer qualifizierten Schieß- und Standaufsicht.

Nach § 10 Abs. 6 AWaffV kann

- die Qualifizierung zur Aufsichtsperson oder
- zur Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit

durch anerkannte Schießsportverbände erfolgen. Bei diesen Schießsportverbänden sind die Qualifizierungsrichtlinien Bestandteil des Anerkennungsverfahrens als Schießsportverband.

Die Durchführung von Lehrgängen zur Qualifizierung von verantwortlichen Aufsichtspersonen hat der Deutsche Schützenbund seinen Mitgliedern übertragen. Die Landesverbände führen die Ausbildung unter Beachtung der vom DSB erlassenen Richtlinien durch. Die erteilten Qualifikationen gelten jedoch für den gesamten Bereich des DSB.



Neben der in diesem Kapitel beschriebenen Rechtsvorschriften über den Betrieb von Schießstätten und der genannten Aufgaben der verantwortlichen Aufsichtsperson, wird auf die Schriften der Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) als gesetzlicher Unfallversicherer hingewiesen. Hierin enthalten sind wichtige Informationen für Sportvereine im Allgemeinen und Schützenvereine im Besonderen.

5.2

SCHIESS- UND STANDAUF SICHTEN

Unterscheidung der verschiedenen Personen

**5.2 UNTERSCHIEDUNG DER VERSCHIEDENEN PERSONEN**

Folgende Personen sind für einen sicheren Schießbetrieb erforderlich. Deren Aufgaben, Rechte und Pflichten ergeben sich aus den Vorschriften des WaffG, der AWaffV und den Schießstandrichtlinien in den jeweils gültigen Fassungen.

- Inhaber der Erlaubnis für den Betrieb einer Schießstätte (§ 27 WaffG und § 10 AWaffV)
- Die (qualifizierte) verantwortliche Aufsichtsperson (§§ 10 und 11 AWaffV)
- Die (qualifizierte) geeignete Aufsichtsperson, welche die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche ausübt und die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit besitzt (§ 10 AWaffV)
- Zur Aufsichtsführung berechtigter Sorgeberechtigter, der die Obhut über das Schießen seiner Kinder und Jugendlichen ausübt (§ 27 Abs. 3 WaffG)
- Nicht zur Aufsichtsführung berechtigter Sorgeberechtigter (§ 27 Abs. 3 WaffG)
- Der Schießstandsachverständige (§ 27a WaffG)

5.2.1 ERLAUBNISINHABER FÜR DEN BETRIEB EINER SCHIEßSTÄTTE

Erlaubnisinhaber für den Betrieb einer Schießstätte ist in der Regel der jeweilige Sportschützenverein. Gleichwohl hat der Erlaubnisinhaber der zuständigen Behörde eine verantwortliche Person zu benennen. Es muss sich hierbei nicht zwingend um den Vereinsvorstand bzw. um ein vertretungsberechtigtes Organ des Vereins handeln.

5.2.2 VERANTWORTLICHE AUFSICHTSPERSON

In § 10 Abs. 1 AWaffV schreibt der Gesetzgeber zwingend dem Erlaubnisinhaber (Betreiber) einer Schießstätte vor, dass er unter Berücksichtigung der Erfordernisse eines sicheren Schießbetriebs eine oder mehrere verantwortliche Aufsichtspersonen für das Schießen zu bestellen hat, soweit er nicht selbst die Aufsicht wahrnimmt.

Diese verantwortliche Aufsichtsperson muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

Sie muss

- volljährig (Vollendung des 18. Lebensjahres),
- zuverlässig (§ 5 WaffG),
- persönlich geeignet (§ 6 WaffG) und
- sachkundig

sein.



SCHIESS- UND STANDAUF SICHTEN

Unterscheidung der verschiedenen Personen

5.2

5.2.3 VERANTWORTLICHE AUFSICHTSPERSON MIT EIGNUNG ZUR KINDER- UND JUGENDARBEIT

Neben Heranwachsenden und Erwachsenen nutzen auch Kinder und Jugendliche Schießstätten. Diese Personengruppen benötigen einen besonderen Schutz, der eine weiterführende Ausbildung der verantwortlichen Aufsichtspersonen erforderlich macht. Das für die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche erforderliche Fachwissen sowie die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit wird in entsprechenden Lehrgängen vermittelt. Deren Inhalt ist nicht Bestandteil dieser Sachkundeausbildung.

Die „verantwortliche Aufsichtsperson“ und die zur „Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche geeignete Aufsichtsperson“ müssen nicht identisch sein.

Die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche ist durch eine hierfür qualifizierte und auf der Schießstätte anwesende Aufsichtsperson auszuüben, die

- für die Schießausbildung der Kinder und Jugendlichen leitend verantwortlich ist und
- berechtigt ist, jederzeit der Aufsicht beim Schützen Weisungen zu erteilen oder die Aufsicht beim Schützen selbst zu übernehmen.

5.2.4 SORGBERECHTIGTE VERANTWORTLICHE AUFSICHTSPERSON

Sorgeberechtigte (in der Regel werden dies die Eltern sein) ihrer Kinder und Jugendlichen benötigen für die Obhut keine weitere Qualifikation zur Kinder- und Jugendarbeit, müssen aber eine Qualifikation für die verantwortliche Aufsichtsperson haben (siehe Ziffer 5.2.2).

5.2.5 NICHT ZUR AUFSICHTSFÜHRUNG BERECHTIGTER SORGBERECHTIGTER

Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs muss der Sorgeberechtigte entweder schriftlich oder elektronisch sein Einverständnis erklären, dass sein Kind auf dem Schießstand schießen darf, oder er muss beim Schießen anwesend sein. Ist er nicht selbst zur Aufsichtsführung berechtigt, muss eine verantwortliche Aufsichtsperson die Aufsicht übernehmen.

5.2.6 SCHIEßSTANDSACHVERSTÄNDIGER

Die Qualifikationen und die Anerkennung des Schießstandsachverständigen ergeben sich aus § 27a WaffG und der durch die Landesregierungen in Rechtsverordnungen geregelten Verfahrensweisen.



SCHRIFTLICHE PRÜFUNG – HANDHABUNG VON SCHUSSWAFFEN

Themenbereich 6

7.1

1. Wie soll eine Schusswaffe an eine andere Person übergeben werden?
- a) geladen, gesichert
 - b) geladen, ungesichert
 - c) ungeladen

2. Darf eine verantwortliche Aufsichtsperson am Schützenstand dem Schützen im Rahmen der Ausbildung eine geladene Waffe übergeben?
- a) Ja, da er umfangreiche Fachkenntnisse besitzt.
 - b) Nein, geladene Waffen dürfen nicht übergeben werden.
 - c) Ja, wenn er Anfänger unterweist.

3. Ist es zulässig im Aufenthaltsraum Anschlagübungen mit Schusswaffen zu machen?
- a) Ja, dies ist nur nach Anleitung des Schießleiters zulässig.
 - b) Ja, wenn eine entsprechende Ladecke eingerichtet wurde.
 - c) Nein, dies ist nur auf dem Schützenstand erlaubt.

4. Wie sind Schusswaffen auf dem Schießstand aus der Hand zu legen?
- a) Geladen, entspannt und gesichert.
 - b) Entladen, nur mit leerem Magazin, Verschluss geschlossen.
 - c) Verschluss offen, Lauf Richtung Geschoßfang, leeres Patronenlager, leeres Magazin (entfernt von Waffe), Sicherheitsvorrichtung eingeführt.

5. Dürfen aus Schusswaffen mit Beschusszeichen „SP“ oder „PN“ auch Nitro-Cellulose-Treibladungen verschossen werden?
- _____
- _____
- _____
- _____

